

Kurzbiografie

Der Staat
Seine Behörden
Seine Aufgaben





Kanton Thurgau

Kurzbiografie über den Staat, seine Behörden, seine Aufgaben

Herausgegeben von der Staatskanzlei
Juni 2023

Vorwort

Wie ist der Kanton Thurgau organisiert? Wie ist der Staat gegliedert, wie sind der Grosse Rat und der Regierungsrat zusammengesetzt? Welches sind die Aufgaben des Staates? Welche Rechte hat die Stimmbevölkerung, und wie läuft der Parlamentsbetrieb ab? Diese Kurzbiografie gibt auf wenigen Seiten einen Überblick über den Kanton Thurgau – den Staat, seine Behörden und seine Aufgaben. Die Broschüre richtet sich an interessierte Personen, die sich mit dem Kanton und seinen Behörden vertraut machen wollen. Mit Hilfe dieser Publikation lassen sich auch die Verhandlungen im Grossen Rat von der Zuschauertribüne leichter verfolgen.

Diese Kurzbiografie wird jährlich überarbeitet und aktualisiert.

Staatskanzlei
Kanton Thurgau

Inhalt

Staatsrechtliche Grundlagen	4
Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger	5
Die Aufgaben des Staates	7
Die Behörden	8
Der Grosse Rat	8
Der Regierungsrat	10
Die Verwaltung	12
Die Gemeinden	16
Die Gerichte	18
Der Parlamentsbetrieb	20
Ein Gesetz entsteht	24
Thurgauer Geschichte in Kürze	26
Impressum	28



Staatsrechtliche Grundlagen

Die Verfassung des Kantons Thurgau ist die Basis des thurgauischen Staatswesens. Sie enthält die wichtigsten Rechtssätze über politische Rechte, Staatsorganisation und staatliche Gewalten, die Gliederung des Staatsgebietes, Staatsaufgaben sowie das Verhältnis von Kirche und Staat. Die heutige Kantonsverfassung von 1987 ist seit dem 1. Januar 1990 in Kraft und löste jene aus dem Jahr 1869 ab.

Bürgerinnen und Bürger, die am Staatsaufbau interessiert sind, müssen nebst der Verfassung auch die kantonalen Gesetze und Verordnungen zu Rate ziehen. Alle für das thurgauische Staatswesen wesentlichen Rechtssätze sind im Thurgauer Rechtsbuch zu finden, einer systematischen Sammlung des geltenden kantonalen Rechts (www.rechtsbuch.tg.ch). Neue Gesetze und Gesetzesänderungen unterliegen im Kanton Thurgau dem fakultativen Referendum. Verordnungen hingegen, vom Regierungsrat oder – seltener – vom Grossen Rat erlassen, müssen dem Stimmvolk nicht unterbreitet werden.

Wahlkreise

Der Kanton ist Wahlkreis für die Wahl:

- der Mitglieder des Regierungsrates
- der Mitglieder des National- und Ständerates

Die fünf Bezirke sind Wahlkreise für die Wahl:

- der Mitglieder des Grossen Rates
- der Mitglieder der Bezirksgerichte
- der Friedensrichterinnen und -richter

Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

«Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus», lautet § 17 der Thurgauer Kantonsverfassung (KV, RB 101). In der Schweiz und damit auch im Kanton Thurgau hat das Volk weitgehende Mitbestimmungsrechte. Im Kanton stimm- und wahlberechtigt sind alle hier wohnhaften Schweizer Staatsangehörigen, die mindestens 18 Jahre alt und mündig sind.

Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen alle vier Jahre:

- die Mitglieder des Grossen Rates
- die Mitglieder des Regierungsrates
- die thurgauischen Mitglieder des National- und Ständerates
- die Präsidien, die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte
- die Friedensrichterinnen und -richter

Proporz und Majorz

Der Grosse Rat und die sechs thurgauischen Mitglieder des Nationalrates werden nach dem *Verhältnisverfahren* (Proporz) gewählt, bei allen anderen kantonalen Wahlen gilt das *Mehrheitsverfahren* (Majorz).

Proporzwahl bedeutet, dass die Mandate proportional (im Verhältnis zur Anzahl der erhaltenen Stimmen) auf die Listen (Parteien, politische Gruppierungen) verteilt werden, die an der Wahl teilnehmen.

Bei einer *Majorzwahl* ist gewählt, wer im ersten Wahlgang am meisten Stimmen auf sich vereinen kann und das absolute Mehr erreicht. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Kantonale Abstimmungen

Die Stimmberechtigten stimmen mit Ja oder Nein über die vom Grossen Rat unterbreiteten Vorlagen ab. Bei allen Volksabstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Der Grosse Rat hat den Stimmberechtigten alle Verfassungsänderungen zu unterbreiten. Gesetze (neue Gesetze und Gesetzesänderungen) sowie Beschlüsse über Staatsverträge und Konkordate hat der Grosse Rat den Stimmberechtigten vorzulegen, sofern das fakultative Referendum¹ oder das Behördenreferendum² zustande gekommen ist. Der Grosse Rat hat den Stimmberechtigten zudem folgende Beschlüsse vorzulegen:

- Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben, die drei Millionen Franken übersteigen, oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 600'000 Franken übersteigen.
- Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken, sofern das fakultative Referendum zustande gekommen ist.
- Beschlüsse, die er von sich aus dem Volk vorlegen will.

Volks- und Standesinitiative

4'000 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen verlangen (Volksinitiative). Ebenfalls 4'000 gültige Unterschriften braucht es, um das Vorschlagsrecht an die Bundesversammlung auszuüben (Standesinitiative).

¹ Fakultatives Referendum

Innert drei Monaten nach der Publikation im Amtsblatt können 2'000 Stimmberechtigte das Referendum ergreifen und über das Gesetz oder den Beschluss abstimmen lassen.

² Behördenreferendum

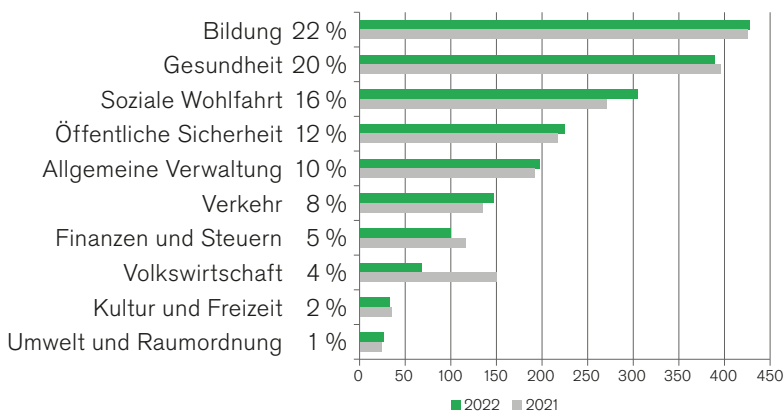
Mindestens 30 Mitglieder des Grossen Rates können die Abstimmung über ein Gesetz oder einen Beschluss über einen Staatsvertrag oder ein Konkordat verlangen.



Die Aufgaben des Staates

Der Kanton ist für alle öffentlichen Aufgaben zuständig, sofern dafür ein Verfassungsauftrag besteht. Das Budget gibt einen Hinweis auf die Bedeutung der staatlichen Aufgaben. Der Kanton erfüllt diejenigen Aufgaben, die er sich durch eigene rechtliche Grundlagen selbst gibt oder die ihm vom Bundesrecht zugewiesen sind. So ist er zum Beispiel zusammen mit den Gemeinden für die Gewährung der sozialen Sicherheit zuständig, muss Vorkehrungen zur Vermeidung oder Linderung von Arbeitslosigkeit treffen und die Gesundheit fördern. Ferner beaufsichtigt der Kanton das gesamte Schulwesen und fördert die Kulturpflege. In der Kantonsverfassung sind alle Aufgaben des Kantons und der Gemeinden aufgelistet.

Gemäss Staatsrechnung 2022
Gliederung der Ausgaben:



Um die Staatsaufgaben zu bewältigen, müssen die erforderlichen Mittel beschafft werden. Dafür stehen insbesondere folgende Quellen zur Verfügung:

- Steuern
- Erträge aus Vermögen
- Entgelte
- Beiträge



Die Behörden

Die Behörden üben die vom Volk übertragene Staatsgewalt aus. Die Verfassung kennt drei Staatsgewalten: den Grossen Rat (Legislative), den Regierungsrat (Exekutive) und die Gerichte (Judikative). Die *Legislative* ist jene Staatsgewalt, der vor allem die Gesetzgebung obliegt. In Demokratien befassen sich in Vertretung des Volkes die Parlamente mit dieser Aufgabe. Das ist auf Kantonsebene der Grosse Rat. Die *Exekutive* ist jene Staatsgewalt, die den Kanton vertritt. Der Regierungsrat führt die vom Parlament beschlossenen Gesetze aus und leitet die Verwaltung. Der *Judikative* obliegt die Rechtsprechung.

Der Grosse Rat

Der Grosse Rat zählt 130 Mitglieder und hat die oberste Aufsicht im Kanton. Er genehmigt jährlich die Geschäftsberichte des Regierungsrates und der selbstständigen kantonalen Anstalten sowie die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte. Er erlässt Gesetze und genehmigt Staatsverträge und Konkordate, soweit nicht der Regierungsrat für den Abschluss zuständig ist. Wo ihn die Verfassung dazu ermächtigt, erlässt er auch Verordnungen. Zudem beschliesst er über den Voranschlag (Budget) und die Staatsrechnung und setzt den kantonalen Steuermassstab fest.

Der Grosse Rat entscheidet über die Aufnahme neuer Anleihen und im Rahmen der Finanzkompetenzen über einmalige und wiederkehrende Ausgaben. Er entscheidet über Erwerb oder Veräusserung von Grundeigentum (über 500'000 Franken). Der Grosse Rat regelt ausserdem die Besoldungen, Pensionen und Ruhegehälter sowie die Gebühren des Kantons und der Anstalten, soweit nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt. Er verleiht das Kantonsbürgerrecht und übt das Begnadigungsrecht aus.

Vertretung der Parteien im Grossen Rat

(gemäss Wahl für die Legislatur 2020–2024)

SVP Schweizerische Volkspartei	45
FDP FDP.Die Liberalen	18
Die Mitte	18
GRÜNE	15
SP Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften	14
GLP Grünliberale Partei	9
EVP Evangelische Volkspartei	6
EDU Eidgenössisch-Demokratische Union	5
Total	130

Wahlbefugnisse des Grossen Rates

- Präsidium und Vizepräsidium des Grossen Rates
- Präsidium und Vizepräsidium des Regierungsrates
- Staatsschreiber / Staatsschreiberin
- Präsidien, Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts
- Präsidien und Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichts
- Generalstaatsanwalt / Generalstaatsanwältin
- Präsidium und Mitglieder des Bankrates der Kantonalbank
- Mitglieder des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung
- Präsidium, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission in Anwaltssachen
- Ausserordentliche Berufsrichterinnen / Berufsrichter der Bezirksgerichte

Der Regierungsrat

Der fünfköpfige Regierungsrat ist eine Kollegialbehörde; seine Beschlüsse müssen im Beisein von mindestens drei Mitgliedern gefällt werden.

Der Regierungsrat vertritt den Kanton nach aussen und leitet die Verwaltung. Im Rahmen seiner Kompetenz kann er Vereinbarungen mit dem Bund oder anderen Kantonen treffen. Er unterbreitet dem Grossen Rat auf dessen Auftrag oder aus eigenem Antrieb Entwürfe zu Erlassen und zu Beschlüssen. Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.

Ein Grossteil der Regierungstätigkeit besteht in der politischen Planung mit Regierungsrichtlinien, Finanzplan und Raumplanung.

Der Regierungsrat erlässt Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze von Bund und Kanton notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Gesetz ermächtigt. Er bereitet das Budget vor, führt die Staatsrechnung, verwaltet die Staatsfinanzen und beschliesst neue einmalige Ausgaben bis zu 100'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 20'000 Franken.

Im Falle eines Notstandes kann der Regierungsrat von Verfassung und Gesetz abweichen und ausserordentliche Massnahmen treffen (§ 44 der Kantonsverfassung). Er muss jedoch dem Grossen Rat darüber unverzüglich Rechenschaft ablegen. Die Massnahmen dauern nur weiter, wenn der Grosse Rat zustimmt.



Die Mitglieder des Regierungsrates

von rechts nach links

Departement für Justiz und Sicherheit

Cornelia Komposch (SP), 1963

Regierungsrätin seit 2015

Departement für Erziehung und Kultur

Monika Knill (SVP), 1972

Regierungsrätin seit 2008

Departement für Finanzen und Soziales

Urs Martin (SVP), 1979

Regierungsrat seit 2020

Departement für Inneres und Volkswirtschaft

Walter Schönholzer (FDP), 1965

Regierungsrat seit 2016

Departement für Bau und Umwelt

Dominik Diezi (Die Mitte), 1973

Regierungsrat seit 2022

Staatskanzlei

Dr. Paul Roth (FDP), 1959

Staatsschreiber seit 2020

Der Staatsschreiber unterstützt den Regierungsrat und führt die Staatskanzlei, die als allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates und des Grossen Rates verschiedenste Aufgaben wahrnimmt.

Die Verwaltung

Der Regierungsrat leitet die kantonale Verwaltung. Jedes Mitglied des Regierungsrates ist zugleich Chefin oder Chef eines Departementes. Die Verwaltung beschäftigt insgesamt rund 4'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu gehören die kantonalen Anstalten, mit Ausnahme der Spitäler und der Pädagogischen Hochschule.

Kantonale Aufgaben erfüllen auch die Bezirksbehörden der fünf Bezirke Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen und Weinfelden. Sie sind kantonale Verwaltungseinheiten. Ferner dienen sie als Wahlkreise und als Rechtspflegeeinheiten. Auf Bezirksebene organisiert sind die Bezirksgerichte und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB).



Ebenfalls zur kantonalen dezentralen Verwaltung gehören die Friedensrichter- und Betreibungsämter sowie die Notariate und Grundbuchämter. Mit Ausnahme der Friedensrichterinnen und Friedensrichter vollziehen diese Ämter vorab Verwaltungsaufgaben. Die einst acht Bezirke und 31 Kreise waren ein Erbe der napoleonischen Zeit. 2011 wurde die Anzahl der Bezirke auf fünf verkleinert. Jeder Bezirk hat ein Friedensrichter- und Betreibungsamt sowie ein Notariat und Grundbuchamt.

Das Regierungsgebäude in Frauenfeld ist Sitzungsort des Regierungsrates und Sitz eines Teils der Verwaltung. Das Gebäude des Architekten Johann Joachim Brenner aus dem Jahr 1868 wurde von 2011 bis 2013 vollständig renoviert.





Walter Schönholzer
Regierungsrat seit 2016



Monika Knill
Regierungsrätin seit 2008



Cornelia Komposch
Regierungsrätin seit 2015

Departement für Inneres
und Volkswirtschaft (DIV)

Generalsekretariat DIV

Inneres

Staatsarchiv
Amt für Informatik
Amt für Geoinformation

Volkswirtschaft

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Landwirtschaftsamt
- Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg (inkl. Napoleonmuseum)
Amt für Energie
Veterinäramt

Departement für Erziehung
und Kultur (DEK)

Generalsekretariat DEK

Erziehung

Amt für Volksschule
Amt für Mittel- und Hochschulen
- Kantonale Mittelschulen
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Kantonale Berufsfachschulen
Sportamt

Kultur

Kantonsbibliothek
Kulturamt
- Historisches Museum
- Naturmuseum
- Kunst- und Ittinger Museum
Amt für Archäologie
- Museum für Archäologie

Departement für Justiz
und Sicherheit (DJS)

Generalsekretariat DJS

Justiz

Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen
- Zivilstandsämter
Grundbuch- und Notariatsverwaltung
- Grundbuchämter und Notariate
Amt für Betreibungs- und Konkurswesen
- Friedensrichter- und Betreibungsämter
Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft
- Generalstaatsanwaltschaft
- Staatsanwaltschaft Bischofszell
- Staatsanwaltschaft Frauenfeld
- Staatsanwaltschaft Kreuzlingen
- Jugendanwaltschaft
- Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsfälle und Organisierte Kriminalität
Amt für Justizvollzug
- Massnahmenzentrum Kalchrain
Strassenverkehrsamt
Eichamt
Migrationsamt
Jagd- und Fischereiverwaltung

Sicherheit

Kantonspolizei
Polizeischule Ostschweiz Amriswil
Amt für Bevölkerungsschutz und Armee Feuerschutzamt



Dominik Diezi
Regierungsrat seit 2022

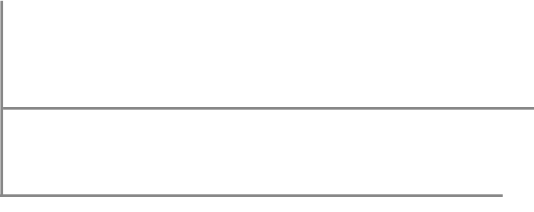


Urs Martin
Regierungsrat seit 2020



Dr. Paul Roth
Staatschreiber seit 2020

Regierungsrat



Departement für Bau und Umwelt (DBU)

Generalsekretariat DBU

Bau

Amt für Raumentwicklung
Hochbauamt
Tiefbauamt
Amt für Denkmalpflege

Umwelt

Amt für Umwelt
Forstamt

Departement für Finanzen und Soziales (DFS)

Generalsekretariat DFS

Finanzen

Personalamt
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung
Steuerverwaltung

Soziales

Sozialamt des Kantons Thurgau
Amt für Gesundheit
- Kantonsärztlicher Dienst & Notfall
- Kantonsapotheke & Gesundheitsförderung
Kantonales Laboratorium
Sozialversicherungszentrum Thurgau

Staatskanzlei

Rechtsdienst
Aufsichtsstelle Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip
Dienststelle für Kommunikation
Parlamentdienste
Regierungskanzlei
Dienststelle für Aussenbeziehungen
Dienststelle für Statistik
Büromaterial-, Lehrmittel- und Drucksachenzentrale

Die Gerichte

Die richterlichen Behörden (Judikative) üben die Rechtspflege aus. Sie umfassen eine ganze Gruppe von Organen, die einander teilweise hierarchisch-aufsichtsrechtlich unterstellt sind. Die richterlichen Behörden sind nur an das Recht gebunden und fällen ihre Entscheide unabhängig. Diese richterliche Unabhängigkeit umfasst weit mehr als blosse Weisungsfreiheit von Parlament und Regierung gegenüber den Gerichten. Sie bedeutet für jede einzelne Gerichtsinstanz Unabhängigkeit von den Parteien, gesellschaftlichen Einflüssen und von anderen Gerichten, allerdings mit der Einschränkung, dass eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet sein muss.

Der Grosse Rat hat gegenüber der Justiz die parlamentarische Oberaufsicht, Finanzbefugnisse (Budgetrecht) und Wahlbefugnisse, soweit keine Volkswahl stattfindet.

Die Zivilrechtspflege

Die Zivilrechtspflege wird von den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, den Bezirksgerichten sowie dem Obergericht ausgeübt.

Im *Zivilprozess* stehen sich als Verfahrensbeteiligte üblicherweise zwei Parteien gegenüber. Er wird in der Regel auf Antrag einer Partei durchgeführt; das Verfahren ist in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt.

Die Strafrechtspflege

Die Strafrechtspflege obliegt der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, dem Zwangsmassnahmengericht, den Bezirksgerichten und dem Obergericht. Die Strafuntersuchung führen die Staatsanwaltschaft und gegen Kinder und Jugendliche die Jugendanwaltschaft. Sie erheben auch Anklage vor Gericht. Das Obergericht führt die Aufsicht über die Zivil- und Strafrechtspflege.

Beim *Strafverfahren* geht es um Fragen des Strafrechts, die im Strafgesetzbuch (StGB) sowie in kantonalen Straf- und Nebengesetzen geregelt sind. Das Strafverfahren umfasst die Strafuntersuchung und das Erkenntnisverfahren. Das Verfahren wird in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Der Strafprozess endet mit der Einstellung des Verfahrens, der Bestrafung oder dem Freispruch.

Die Verwaltungsrechtspflege

Die Verwaltungsrechtspflege wird letztinstanzlich vom Verwaltungsgericht ausgeübt, soweit die endgültige Zuständigkeit einer Sache vom Gesetz her nicht beim Grossen Rat, beim Regierungsrat, bei einem Departement oder einer anderen Behörde liegt. Das Verwaltungsgericht regelt Rechtsstreitigkeiten zwischen Personen und einer Behörde.

Das Obergericht und das Verwaltungsgericht sind die höchsten kantonalen Gerichtsinstanzen.



Der Parlamentsbetrieb

Die Sitzungen des Grossen Rates finden im Sommerhalbjahr (April bis September) im Rathaus Frauenfeld statt, im Winterhalbjahr (Oktober bis März) im Rathaus Weinfelden. Der Rat tagt in der Regel alle vierzehn Tage am Mittwochmorgen (9.30 Uhr bis etwa 12.30 Uhr). Die Ganztagesitzungen bilden die Ausnahme. Die Tagungstermine und die Traktanden werden im Amtsblatt und im Internet publiziert (www.parlament.tg.ch).

Der Sitzungsbeginn wird am Sitzungsort durch Glockengeläut bekannt gegeben. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 95 der insgesamt 130 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.



Im Gegensatz zu den Sitzungen des Regierungsrates sind die Sitzungen des Grossen Rates öffentlich. Besucherinnen und Besucher können auf der Tribüne Platz nehmen, für die Medienschaffenden stehen spezielle Plätze zur Verfügung. Die Sitzungen werden live gestreamt.

Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die derselben Partei angehören oder sich aus verschiedenen Parteien für den Parlamentsbetrieb zusammenschliessen, bilden eine Fraktion. Zur Erreichung der Fraktionsstärke sind mindestens fünf Ratsmitglieder notwendig. Die Fraktionen nehmen in der Ratsverhandlung zu Sachgeschäften Stellung und nominieren die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlgeschäfte des Grossen Rates sowie für die Bildung von vorberatenden Kommissionen.

Kommissionen

Die Geschäfte des Grossen Rates werden in Kommissionen vorberaten und zumeist von diesen Kommissionsmitgliedern im Rat auch vertreten. Nebst Spezialkommissionen, die ein Einzelgeschäft vorbereiten, bestehen folgende vier ständigen Kommissionen:

- Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (21 Mitglieder)
- Justizkommission (11 Mitglieder)
- Raumplanungskommission (13 Mitglieder)
- Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (9 Mitglieder)

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) regelt die Arbeitsweise des Parlaments. Dabei stehen den Parlamentarierinnen und Parlamentariern verschiedene Möglichkeiten für persönliche Vorstösse offen: Parlamentarische Initiative, Motion, Leistungsmotion, Interpellation, Einfache Anfrage, Antrag nach § 52 GOGR und Fragestunde. Ziel und Erledigung dieser Geschäfte zeigt die Übersicht unten.

GOGR	Adressat	Ziel
Parlamentarische Initiative § 43 ff	Grosser Rat	Vorschlag eines Erlasses
Motion § 46 f	Regierungsrat	Vorschlag eines Erlasses
Leistungsmotion § 48 f	Regierungsrat	Aufnahme eines Leistungsniveaus / Leistungsziels ins Globalbudget
Interpellation § 50	Regierungsrat	Auskunft in einer kantonalen Angelegenheit
Einfache Anfrage § 51	Regierungsrat	Auskunft in einer kantonalen Angelegenheit
Antrag nach § 52	Regierungsrat	Anträge betreffend die Einhaltung geltenden Rechts, Einholung eines Berichts oder Anordnung einer Untersuchung
Fragestunde § 52a	Regierungsrat	Auskunft in einer kantonalen Angelegenheit



Präsidium, Grossratsbüro

Die Sitzungen des Grossen Rates werden vom Präsidium geleitet. Das Büro des Grossen Rates unterstützt das Präsidium bei der Planung und Organisation des Parlamentsbetriebs. Es besteht aus dem Präsidium und Vizepräsidium, zwei Ratssekretärinnen oder -sekretären sowie vier Stimmzählenden. Die Mitglieder des Grossratsbüros werden aus der Mitte des Grossen Rates gewählt.

Behandlung	Frist zur Beantwortung	Frist zur Erledigung
Beratung und Entscheidung im Grossen Rat	2 Monate (für Stellungnahme)	Keine Frist
Beratung und ev. Erklärung der Erheblichkeit im Grossen Rat (ev. nur einzelner Forderungen)	1 Jahr	2 Jahre
Beratung und ev. Erklärung der Erheblichkeit im Grossen Rat	3 Monate (für Stellungnahme)	Bei Einreichung bis Ende Januar: Umsetzung mit nächstem Globalbudget
Diskussion im Grossen Rat (falls Mehrheit dies will)	1 Jahr	–
Ohne Diskussion im Grossen Rat	2 Monate	–
Beratung und ev. Erklärung der Erheblichkeit im Grossen Rat	1 Jahr	2 Jahre
Mündliche Beantwortung Eine Nachfrage zulässig Ohne Diskussion	Eingabe bis Mittwoch vor der Fragestunde	–



Ein Gesetz entsteht

Die Verfassung und die Geschäftsordnung des Grossen Rates schreiben das Verfahren für die Gesetzgebung vor. Gesetze unterstehen im Thurgau dem fakultativen Referendum. Das Verfahren gliedert sich in acht Schritte:

1. Anregung zur Schaffung eines neuen oder zur Aufhebung oder Abänderung eines schon bestehenden Gesetzes durch:

- die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger (Volksinitiative)
- den Grossen Rat auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder (Motion oder Parlamentarische Initiative)
- den Regierungsrat

2. Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes*

Verwaltungsinterner Gesetzesentwurf im Auftrag des Regierungsrates, inkl. Vernehmlassung.

3. Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat*

Der Regierungsrat legt einen Gesetzesentwurf vor und erläutert ihn mit einer Botschaft.

4. Vorberatung des Gesetzesentwurfes

Das Büro bestellt eine grossrätliche Kommission, die den Gesetzesentwurf vorberät und dem Grossen Rat einen Kommissionsbericht zustellt.

* Die Schritte 2 und 3 entfallen im Fall der Parlamentarischen Initiative.



5. Behandlung im Grossen Rat

- *Eintretensdebatte*: Hier wird entschieden, ob über den neuen Gesetzesentwurf beraten werden soll oder nicht. Wird Nichteintreten beschlossen, ist das Geschäft erledigt. Wird Eintreten beschlossen, beginnt die Detailberatung.
- *Detailberatung*: Die Vorlage wird in zwei Lesungen beraten.
- *Redaktionslesung*: Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission überarbeitet die Vorlage redaktionell und beseitigt allfällige Widersprüche und Unstimmigkeiten (ohne materielle Änderungen).
- *Schlussabstimmung*: Über die Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission wird abgestimmt.
- *Behördenreferendum*: Sprechen sich mindestens 30 Mitglieder des Grossen Rates dafür aus, wird die Vorlage dem Volk unterbreitet.

6. Veröffentlichung

Der Wortlaut des Gesetzes wird im Amtsblatt publiziert. Wird kein Behördenreferendum ergriffen, beginnt die dreimonatige Frist für das fakultative Volksreferendum mit der Publikation im Amtsblatt.

7. Volksabstimmung

Kommt ein Referendum (Behörden- oder Volksreferendum) zustande, setzt der Regierungsrat den Termin für die Volksabstimmung fest. Die Stimmberechtigten erhalten mit den Abstimmungsunterlagen den Wortlaut des Gesetzes und die Erläuterungen des Regierungsrates (Abstimmungsbotschaft).

8. Inkraftsetzung des Gesetzes

Das Gesetz wird nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Thurgauer Geschichte in Kürze

744

Erste Erwähnung des Thurgaus als Pagus Durgaugensis.

1264

Der Thurgau fällt nach dem Aussterben der Kyburger an die Habsburger.

1415

Habsburg verpfändet das Thurgauer Landgericht an die Stadt Konstanz.

1460

Die Eidgenossen erobern den Thurgau.

1499

Die Eidgenossen erhalten im Gefolge des Schwabenkriegs von der Stadt Konstanz das Thurgauer Landgericht.

1524 – 1529

Reformation.

1531

2. Landfrieden: Beginn der Gegenreformation.

1712

4. Landfrieden: Übergang zur konfessionellen Parität.

1713 – 1797

Die Eidgenössische Tagsatzung kommt in Frauenfeld zusammen.

1798

Im März erlangt der Thurgau die Freilassung aus der eidgenössischen Untertanenschaft.

1798 – 1803

Der Thurgau bildet im Rahmen der Helvetischen Republik einen Verwaltungsbezirk ohne legislative Gewalt.

1803

Mediationsakte Napoleons: Beginn der kantonalen Selbständigkeit des Thurgaus.

1814

Von konservativen europäischen Mächten beeinflusste Restorationsverfassung.

Impressum

Herausgeberin

Staatskanzlei des Kantons Thurgau
Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
Telefon 058 345 11 11
www.tg.ch

Redaktion

Dienststelle für Kommunikation

Text

Staatskanzlei (Dienststelle für Kommunikation, Rechtsdienst, Regierungskanzlei, Parlamentsdienste)
Staatsarchiv

Bilder

Dienststelle für Kommunikation

Gestaltung

Herbert Schreiner, Frauenfeld

Druck und Litho

Fairdruck AG, Sirmach

Bezugsquelle

BLDZ
Riedstrasse 7, 8510 Frauenfeld
Telefon 058 345 53 70
www.bldz.tg.ch

